

„Sonstige unmittelbare Versorgungseinrichtungen des Wohnungsneubaus“ sowie ein Globalkonto, über das die Refinanzierung der im Laufe des Monats auf den Sonderbankkonten in Anspruch genommenen Beträge erfolgt, zu führen.

(2) Die Kontenführung für die unmittelbaren Folgeinvestitionen des Planes der Erweiterung des Wohnungsbestandes ist mit Wirkung vom 1. Juli 1961 von den Niederlassungen der Deutschen Notenbank auf die Sparkassen zu übertragen.

(3) Der Termin für die Überleitung der Finanzkontrolle über die unmittelbaren Folgeinvestitionen des Planes der Erweiterung des Wohnungsbestandes von der Deutschen Investitionsbank auf die Sparkassen sowie die Grundsätze der Finanzkontrolle werden durch besondere Anweisung geregelt.

§ 3

Bereitstellung der Haushaltsmittel

(1) Die Überweisung der Haushaltsmittel auf die Globalkonten der Deutschen Investitionsbank bzw. der Deutschen Bauernbank oder der Sparkassen hat in monatlichen Planraten ohne Berücksichtigung der auf den Globalkonten stehenden Guthaben zu erfolgen.

(2) Die Räte der Bezirke, Abteilung Finanzen, und die Räte der Kreise, Abteilung Finanzen, haben monatlich Vi2 der in ihrem Haushaltsplan Einzelplan 53 (Erweiterung der Grundmittel) und Einzelplan 09 (Erweiterung des Wohnungsbestandes) enthaltenen Mittel auf die für die Deutsche Investitionsbank bei den Niederlassungen der Deutschen Notenbank bzw. auf die bei der Deutschen Bauernbank oder den Sparkassen geführten Globalkonten — Erweiterung der Grundmittel - bzw. — Erweiterung des Wohnungsbestandes — zu überweisen. Die Überweisung hat in Abständen von 10 Tagen in entsprechenden Teilbeträgen zu erfolgen. Bei der Berechnung der monatlichen Planraten sind die aus planmäßigen Gewinnanteilen der Betriebe für die Erweiterung der Grundmittel aufgebrauchten Mittel abzusetzen.

(3) Soweit die finanzielle Erfüllung des Planes der Erweiterung der Grundmittel bzw. des Planes der Erweiterung des Wohnungsbestandes höher ist als der

Gesamtbetrag der abgeführten monatlichen Planraten, ist entsprechend der finanziellen Erfüllung zu überweisen.

§ 4

Sonderfinanzatgleich

Bei Planänderungen bzw. Plankorrekturen im Plan- teil — Erweiterung der Grundmittel - bzw. - Erweiterung des Wohnungsbestandes - wird Sonderfinanzausgleich zwischen dem Haushalt der Republik und den örtlichen Haushalten gemäß der Anordnung vom 22. Dezember 1959 über Finanzplanänderungen und Sonderfinanzausgleiche bei Änderung der Pläne der Erweiterung und Erhaltung der Grundmittel (GBI. II 1960 S. 13) nur dann durchgeführt, wenn die im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel zur Finanzierung der materiellen Erfüllung der fortgeschriebenen Pläne zur Erweiterung der Grundmittel bzw. zur Erweiterung des Wohnungsbestandes nicht ausreichen.

§ 5

Behandlung der finanziellen Bestände am Jahresende

Einzelheiten über die Behandlung der am Jahresende auf den Globalkonten der Deutschen Investitionsbank bzw. der Deutschen Bauernbank oder der Sparkassen vorhandenen nicht verbrauchten Mittel werden in der Jahresabschlußanweisung des Staatshaushaltes geregelt.

§ 6

• Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung Nr. 2 vom 6. Juli 1960 über die Finanzierung und Kontrolle der Investitionen der Pläne der Erhaltung und der Erweiterung der Grundmittel (GBI. II S. 250) außer Kraft.

Berlin, den 7. April 1961

Der Minister der Finanzen

I. V.: Sandig
Erster Stellvertreter des Ministers